

# Oda Gesundheit und Soziales Graubünden

Gägügelstrasse 7, 7000 Chur / Telefon 081 256 70 40 / info@oda-gs.gr.ch / www.oda-gs.gr.ch

## Merkblatt zu Nachteilsausgleich

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendlichen eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Behinderung sind besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren.

Lernende mit einer Behinderung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf behinderungsbedingte Anpassung am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind.

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele des zu erlernenden Berufes.

Thema	Weiterführende Informationen	
Gesetzliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"><li>- BBG Art. 3, 18, 21 Berufsbildungsgesetz</li><li>- BBV Art. 35 Berufsbildungsverordnung</li></ul>	<a href="#">Berufsbildungsgesetz</a> <a href="#">Berufsbildungsverordnung</a>	
Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none"><li>- Lehrbetrieb</li><li>- Berufsfachschule</li><li>- überbetriebliche Kurse</li><li>- Qualifikationsverfahren</li></ul>		
Möglichkeiten <ul style="list-style-type: none"><li>Formale Nachteilsausgleiche wie;</li><li>- Zeitzugabe</li><li>- längere Pause</li><li>- besondere Hilfsmittel</li></ul>	<a href="#">Merkblatt</a> und <a href="#">Leitfaden</a>	
Ablauf Zeitpunkt Bewerbung bzw. Eintritt der Behinderung	Im Idealfall legt die zukünftige lernende Person die Behinderung beim Zeitpunkt des Bewerbungsgesprächs offen. <ul style="list-style-type: none"><li>- Die / der Lernende füllt unter Beizug der Berufsbildenden Praxis und bei Minderjährigen mit der gesetzlichen Vertretung das Anmeldeformular aus.</li><li>- Das Formular wird durch die / den Lernende/n mit dem Gutachten einer anerkannten Fachstelle dem Amt für Berufsbildung zur Prüfung und Festlegung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich eingereicht.</li><li>- Das Amt für Berufsbildung<ul style="list-style-type: none"><li>o beurteilt die Umsetzbarkeit und Verhältnismässigkeit des Gesuchs, unter Einbezug des betreffenden Lernorts.</li><li>o entscheidet über den Nachteilsausgleich.</li></ul></li></ul>	<a href="#">Anmeldeformular</a> <a href="#">Amt für Berufsbildung</a>
Ablauf Qualifikationsverfahren	Damit für das Qualifikationsverfahren ein Nachteilsausgleich gewährt wird, muss während der Lehrzeit schon ein Nachteilsausgleich gewährt worden sein.	

Thema	Weiterführende Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lernende Person füllt ggf. zusammen mit der gesetzlichen Vertretung und allenfalls unter Beizug der Berufsbildenden Praxis das Gesuch zum Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren aus.</li> <li>- Journal Fördermassnahmen* beilegen</li> </ul> <p>Die weiteren Punkte sind analog dem «Ablauf - Zeitpunkt Bewerbung bzw. Eintritt der Behinderung».</p>
Gutachten	<p>Gutachten werden anerkannt, wenn sie von folgenden Fachstellen ausgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis 20. Lebensjahr                      Schulpsychologischer Dienst Graubünden</li> <li>- Bei körperlichen Beschwerden      Arzt / Ärztin</li> <li>- Bei Dyslexie / Dyskalkulie            Schweizerischen Epilepsie-Zentrum, Zürich</li> </ul> <p>Das Gutachten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnose</li> <li>- Auswirkungen</li> <li>- Empfohlene Massnahmen</li> </ul> <p>Das Gutachten muss aktuell sein, d.h. eine Verlängerung der bisherigen Verfügung ist auf der Basis des «alten» Gutachtens nicht möglich. Ebenso besteht bei einem Nachteilsausgleich während der Volksschule kein Anrecht für die berufliche Grundbildung.</p>
Entscheid	<p>Das Amt für Berufsbildung prüft den Antrag und legt den Nachteilsausgleich fest. Der Entscheid wird der Lernenden Person, dem Lehrbetrieb und den betroffenen Lernorten schriftlich mitgeteilt.</p>
*Journal Fördermassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Amt für Berufsbildung führt die Massnahmen zum Nachteilsausgleich auf dem Journal Fördermassnahmen auf und händigt dieses der lernenden Person aus.</li> <li>- Die lernende Person ist verantwortlich, das Journal vom betreffenden Lernort jeweils Ende Lehrjahr bestätigen zu lassen.</li> </ul>